

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 41/74

in dem Rechtsstreit

der Frau Hermine Z [REDACTED], W [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], W [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED] -

gegen

den Werkmeister Philipp Friedrich Alois Z [REDACTED] -
[REDACTED], W [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], W [REDACTED], M [REDACTED]platz [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 18. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Hauß und die Richter Professor Johannsen,
Dr. Pfretzschner, Dr. Buchholz und Knüfer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
15. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und die
Ehe der Parteien auf die Widerklage hin geschieden.
Das Urteil ist der Klägerin am 30. Juli 1974 von Amts
wegen zugestellt worden. Ihr Prozeßbevollmächtigter hat
hiergegen am 27. August 1974 Berufung eingelegt. Die Be-
rufungsschrift enthielt nur die Erklärung, daß der Pro-
zeßbevollmächtigte "In Sachen Z [REDACTED] gegen Z [REDACTED]
wegen Ehescheidung" gegen das genannte Urteil Berufung
einlege. Der Schriftsatz ging ohne Anlagen beim Beru-
fungsgericht ein. Die Akten des Landgerichts lagen dort
erst am 19. September 1974 vor. Auf den richterlichen
Hinweis vom selben Tage, die Zulässigkeit der Berufung
begegne Bedenken, legte der Prozeßbevollmächtigte unter

- 3 -

nunmehr vollständigen Angaben am 25. September 1974 erneut Berufung ein und beantragte zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist. Das Oberlandesgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin. Sie ist statthaft, aber nicht begründet.

Die Beschwerdeführerin erkennt nicht, daß die am 27. August 1974 eingelegte Berufung unzulässig war, weil aus der Berufungsschrift nicht hervorging, für welche Partei das Rechtsmittel eingelegt wurde. Das landgerichtliche Urteil, aus dem sich dies ergeben hätte, war nicht beigelegt. Die Gerichtsakten gingen erst nach Ablauf der Berufungsfrist ein; desgleichen die erneute, vollständige Berufungsschrift.

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht abgelehnt. Nach seinen zutreffenden Darlegungen ist allein der Rechtsanwalt dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichnete Rechtsmittelschrift den gesetzlichen Erfordernissen genügt; er darf sich nicht auf die fehlerfreie Abfassung durch Hilfskräfte verlassen. Die Unzulänglichkeit der Berufungsschrift vom 26. August 1974 war überdies offenkundig. Wenn der Prozeßbevollmächtigte, wie er versichert hat, seine Schreibkraft angewiesen hatte, die Rechtsmittelschrift mit dem vollständigen Betreff (Rubrum) anzufertigen, hätte ihm die Unterlassung ins Auge fallen müssen. Daß er den Schriftsatz trotz der schon äußerlich ungewöhnlichen Form unbeanstandet unterzeichnet hat, stellt nach der richtigen Ansicht des Berufungsgerichts ein Verschulden dar, das sich die Klägerin nach § 232 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die sofortige Beschwerde kann auch keinen Erfolg auf Grund ihres Vortrags haben, bei der Unterzeichnung der Berufungsschrift habe das landgerichtliche Urteil beigelegt; es sei später weisungswidrig von ihr getrennt und dem Berufungsgericht nicht eingereicht worden. Die Klägerin macht damit unstatthaft im Beschwerdeverfahren einen neuen Wiedereinsetzungsgrund geltend. Ihrem Prozeßbevollmächtigten war in der Verfügung vom 19. September 1974 mitgeteilt worden, daß die Rechtsmittelschrift ohne Anlagen bei Gericht eingegangen war. Wenn die Klägerin dies auf ein Büroversehen zurückführte und sie sich hierauf stützen wollte, konnte und mußte sie den Umstand zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsgesuchs vor Ablauf der in § 234 ZPO bestimmten Frist vorbringen. Es handelt sich nicht lediglich um eine statthafte Ergänzung ihres bisherigen Sachvortrags.

Überdies könnte der nunmehr dargestellte Hergang den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht entlasten. Ein wesentlicher Mangel der Berufungsschrift führt zwar dann nicht zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels, wenn sich Zweifel durch einen Vergleich mit beigelegten Anlagen oder den schon vorliegenden Gerichtsakten beheben lassen. Der Rechtsanwalt darf aber nicht von vornherein darauf vertrauen, daß dies möglich sein werde, und deshalb eine für sich allein nicht ausreichende Berufungsschrift unterzeichnen. Er trägt dann die Gefahr, daß seine Erwartung enttäuscht wird. Das gilt auch, wenn ein nicht von ihm zu vertretender Zufall die angenommene Heilung des Mangels verhindert, wie vorliegend die versäumte Beifügung des anzufechtenden Urteils. Ob es im Hinblick auf die Weigerung der Büroangestellten, eine entsprechende eidesstattliche Versicherung abzugeben, als glaubhaft gemacht angesehen werden könnte, daß das

landgerichtliche Urteil jedenfalls bei der Unterzeichnung der Berufungsschrift beigelegt war, kann unter diesen Umständen dahinstehen.

Die sofortige Beschwerde mußte nach alledem als unbegründet zurückgewiesen werden.

Beschwerdewert: DM 5.000,-

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner